
Z w e i t e s B u c h.

Von Sachen oder Gütern, und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.

E r s t e r T i t e l.

Eintheilung der Sachen oder Güter *).

Art. 516. **A**lle Sachen oder Güter sind entweder beweglich oder unbeweglich.

E r s t e s C a p i t e l.

Von unbeweglichen Gütern.

Art. 517. Unbeweglich sind Sachen oder Güter entweder ihrer Natur nach, oder wegen ihrer Bestimmung, oder wegen ihrer Beziehung auf einen unbeweglichen Gegenstand.

518. Grundstücke und Gebäude sind unbeweglich ihrer Natur nach.

519. Wind- und Wassermühlen, wenn sie auf Pfeilern befestigt sind, und mit zum Gebäude gehören, sind auch unbeweglich ihrer Natur nach.

*) Gesetz vom 4. Pluviose 12. Jahrs (25. Januar 1804). Promulgirt den 14. (4. Februar 1804).

520. Feldfrüchte, so lange sie noch am Boden fest sind, und Baumfrüchte, so lange sie nicht gepflückt sind, gehören ebenfalls zu den unbeweglichen Sachen.

Sobald aber die Feldfrüchte abgeschnitten, und die Baumfrüchte abgepflückt sind, gehören sie zu den beweglichen Sachen, ob schon sie noch nicht weggeholt sind.

Ist ein Theil der Erndte allein abgeschnitten, so ist auch dieser Theil allein beweglich.

521. Regelmäßige Häue von Schlagholz oder von hochstämmigem Holze, welches in regelmäßige Fällungen getheilt ist, werden nur beweglich, so wie die Bäume nach und nach gefällt werden.

522. Alles Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstückes dem Pächter oder Meier zum Behuf der Landwirthschaft gibt, es sey nun geschächt oder nicht, ist ebenfalls für unbeweglich anzusehen, so lange es vermöge des Vertrages auf dem Grundstücke bleibt.

Hingegen ist beweglich jenes Vieh, welches er jedem andern, nur nicht dem Pächter oder Meier, auf halben Gewinn *) gibt.

523. Röhren zur Leitung des Wassers in einem Hause oder auf einem andern Erbe, sind unbeweglich, und gehören zu dem Grundstücke, woran sie befestigt sind.

524. Alle jene Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstückes in der Absicht darauf gebracht hat, damit sie zum Dienst und zur Benutzung dieses Grundstückes dienen sollen, sind ihrer Bestimmung nach unbeweglich.

So sind der Bestimmung nach unbeweglich, wenn sie der Eigenthümer eines Grundstückes zu dessen Dienst und Benutzung dahin gebracht hat,

der zur Landwirthschaft gehörige Viehstand,

die Ackergeräthschaften,

*) A Cheptel. Die Erklärung dieses Vertrages, wodurch ein Theil dem andern unter gewissen Bedingungen (gewöhnlich auf halben Gewinn) einen Viehstand gibt, um ihn zu verwahren, zu nähren und zu verpflegen, kommt im dritten Buche vor.

die dem Halbwinner *) oder Pächter zu einem gewissen Theil gegebene Saat,
die Tauben der Taubenschläge,
die Kaninchen der Gehäge,
die Bienenkörbe,
die Fische in den Teichen,
die Kelter, Kessel, Helme, Rufen und Fässer,
die zur Benutzung der Schmieden, Papiermühlen und anderer Hämmer nöthigen Geräthschaften,
Stroh und Dünger **).

Wegen ihrer Bestimmung sind ferner unbeweglich alle beweglichen Effecten, welche ein Eigenthümer mit seinem Grundstücke zu ewigem Verbleib verbunden hat.

525. Man nimmt an, daß der Eigenthümer eines Grundstückes bewegliche Effecten zu ewigem Verbleib damit verbunden habe, in folgenden Fällen: wenn sie nämlich mit Gyps, oder mit Kalk und Kitt daran befestigt sind; oder wenn sie nicht davon gelöst werden können, ohne sie zu brechen oder zu verschlimmern, oder ohne den Theil des Grundstückes, woran sie befestigt sind, zu verschlimmern und zu beschädigen.

Die Spiegel eines Zimmers sind dann, der rechtlichen Vermuthung nach, zu ewigem Verbleib darin angebracht, wenn ihre Einfassung mit dem Tafelwerk ein Ganzes ausmacht.

*) Man gibt zwar gemeinlich diesen Namen jedem Pächter; eigentlich heißt aber doch nur derjenige so, der einen gewissen Theil der Früchte als Pacht abträgt, *fermier partiaire*.

**) Es ist wohl zu bemerken, daß die Gegenstände, die dieser Artikel enthält, nicht die einzigen sind, welche wegen ihrer Bestimmung zu den unbeweglichen gehören. Sie sind nur beispielsweise angeführt, und sollen dem Richter als Leitungs- und Vergleichungspunkte in allen Fällen dienen, die das Gesetz nicht vorgesehen hat, und die der Hauptregel des Art. untergeordnet bleiben, welche will, daß alle Gegenstände als unbeweglich angesehen werden, die der Eigenthümer eines Grundstückes zum Dienst und zur Benutzung desselben darauf gebracht hat.

Eben so verhält es sich mit Gemälden und sonstigen Verzierungen. Was aber die Statuen betrifft, so sind sie unbeweglich, wenn sie in einer Nische stehen, die für sie eigens gemacht ist, obgleich man sie übrigens ohne zu brechen oder ohne Beschädigung wegnehmen kann.

526. Unbeweglich wegen ihrer Beziehung auf einen unbeweglichen Gegenstand sind

der Nießbrauch unbeweglicher Dinge,

die Dienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten *),

die Klagen, deren Gegenstand die Rückforderung einer unbeweglichen Sache ist.

Zweites Capitel.

Von beweglichen Gütern.

527. Beweglich sind Sachen entweder ihrer Natur nach, oder kraft gesetzlicher Bestimmung.

528. Ihrer Natur nach sind beweglich die Körper, die sich von einer Stelle zur andern bringen lassen, sie mögen sich nun durch sich selbst bewegen, wie die Thiere, oder, um von der Stelle zu kommen, einer äußern Kraft bedürfen, wie die leblosen Dinge.

529. Kraft gesetzlicher Bestimmung sind beweglich die Klagen und Verbindlichkeiten, welche fällige Summen oder bewegliche Effecten zum Gegenstande haben, die Actien oder Interessen in den Finanz-, Handels- oder Industriegesellschaften, obschon sich unter den Gütern, welche einer solchen Gesellschaft, und mit zu einer Unternehmung gehören, auch unbewegliche befinden. Diese Actien oder Interessen werden als beweglich betrachtet, bloß in Rücksicht auf jedes Gesellschaftsglied, so lange die Gesellschaft besteht.

Auch sind beweglich, kraft gesetzlicher Bestimmung, die ewigen Renten oder Leibrenten, es mag sie nun der Staat zu entrichten haben, oder ein Privatmann.

530. Jede ewige Rente, wenn sie der Preis eines verkauften unbeweglichen Gutes ist, oder wenn sie bei der

*) Servitudes ou services fonciers.

lästigen oder wohlthätigen Abtretung eines Grundstückes ausbedungen ist, ist wesentlich wiederkäuflich.

Es steht aber dem Gläubiger frei, die Clauseln und Bedingungen des Wiederkaufs zu reguliren.

Auch kann er ausbedingen, daß ihm die Rente nicht eher zurückgegeben werden könne, als nach Verlauf einer gewissen Zeit. Diese Zeit darf aber dreißig Jahre nicht übersteigen. Jede Bedingung, die hiergegen anlief, wäre nichtig *).

531. Beweglich sind ferner die Schiffe, Rähne, Fahrzeuge, Mühlen und Bäder auf Schiffen und überhaupt alle Hammerwerke, die nicht auf Pfeilern ruhen und keinen Theil des Hauses ausmachen. Wegen ihrer Wichtigkeit jedoch kann die gerichtliche Wegnahme solcher Gegenstände besondern Formen unterworfen werden, wie in der Gerichtsordnung näher erklärt wird.

532. Nicht weniger sind beweglich die Materialien, die von Niederreißung eines Gebäudes herkommen, so wie diejenigen, welche zur Aufrichtung eines neuen Gebäudes bereit liegen. Sie gehören zu den beweglichen Sachen, bis sie der Arbeiter bei einem Baue wirklich verwendet.

533. Wenn das Gesetz oder der Mensch den Ausdruck: Möbel, meubles, braucht, ohne weitem Zusatz oder nähere Bestimmung: so sind unter diesem Ausdruck nicht begriffen das baare Geld, die Edelsteine, Activforderungen, Bücher, Medaillen, Instrumente zum Behuf der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Leinwand für den persönlichen Gebrauch, Pferde, Equipagen, Waffen, Getreide, Wein, Heu und sonstige Lebensmittel. Auch begreift jener Ausdruck alles das nicht, was irgend zu einem Handel gehört.

534. Unter dem Ausdruck: Hausrath, meubles meublans, ist weiter nichts begriffen, als jene Möbel, die zum Gebrauch und zur Verzierung der Zimmer bestimmt sind, als: Teppiche, Bettungen, Stühle, Spiegel, Wanduhren, Tische, Porcellan und andere Gegenstände dieser Art.

*) Dieser Artikel ist ein Theil des Gesetzes vom 30. Ventose 12. Jahrs (21. März 1804), promulgirt den 10. Germinal 12. Jahrs (31. März 1804), welches ihm diesen Platz anweist.

Gemälde und Statuen, die zu den Möbeln eines Zimmers gehören, sind auch unter jenem Ausdrücke begriffen, nicht aber die Gemäldesammlungen, die sich etwa in Privatlhallen oder Zimmern vorfinden.

Eben so verhält es sich mit den Porcellanen: nur jene, die einen Theil der Verzierungen eines Zimmers ausmachen, sind unter der Benennung *meubles meublans* begriffen.

535. Die Ausdrücke: *Gereide*, bewegliches Gut, *biens meubles*, *Mobilarvermögen*, *mobilier*, oder bewegliche Effecten, *effets mobiliers*, begreifen überhaupt alles, was nach den hieroben angeführten Regeln für beweglich angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines möblirten Hauses begreift bloß den Hausrath, *les meubles meublans*.

536. Wenn Jemand ein Haus mit allem, was darin ist, verkauft oder verschenkt, so ist in dem Verkauf oder der Schenkung das baare Geld nicht begriffen, auch nicht die Activforderungen und andern Rechte, wovon sich die Urkunden etwa in dem Hause befinden. Alle andere bewegliche Effecten gehören mit darunter.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Sachen oder Gütern in Beziehung auf ihre Besitzer.

Art. 537. Privatleute können über ihr Vermögen verfügen, wie sie wollen, unter den Einschränkungen jedoch, welche die Landesgesetze enthalten.

Sachen, die keinem Privaten gehören, werden verwaltet, und können nicht anders veräußert werden, als jenen Formen gemäß, und mit Beobachtung jener Regeln, welche eigens für sie festgesetzt sind.

538. Alle öffentliche Wege und Straßen, wenn sie den Staat angehen, alle schiffbare oder flößbare Ströme und Flüsse, die Ufer, die Ebbe- und Fluthgründe des Meeres, Häfen, Rheden, und überhaupt alle Theile des Gebietes, die ihrer Natur nach kein Privateigenthum seyn

können, werden als Gegenstände betrachtet, die zum Staats-
eigenthum gehören.

539. Alle herrenlose Güter, so wie alle Güter, deren
Inhaber entweder ohne Erben stirbt, oder wenigstens ohne
Erben, die annehmen, gehören dem Staate.

540. Die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der
Kriegsplätze und Festungen gehören ebenfalls zum Staats-
eigenthum.

541. Auch gehört dem Staate aller Grund der Fe-
stungswerke und Wälle jener Plätze, die keine Kriegsplätze
mehr sind. Er gehört dem Staat, wenn er nicht auf eine
gültige Art veräußert, oder das Eigenthum desselben gegen
den Staat nicht verjährt worden ist.

542. Gemeindegüter sind jene Güter, an deren Eigen-
thum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Ge-
meinden ein erworbenes Recht haben.

543. Man kann auf Sachen oder Güter dreierlei Rechte
haben, nämlich ein Eigenthumsrecht, oder ein bloßes Recht
zum Genuß, oder bloß Grundgerechtigkeiten.

Zweiter Titel.

Vom Eigenthum *).

Art. 544. Das Eigenthum ist das Recht, die Sachen
zu benutzen, und darüber zu verfügen auf die uneingeschränk-
teste Art, jedoch so, daß der Gebrauch, den man davon
macht, durch besondere Gesetze oder Verordnungen **) nicht
verboten sey.

*) Gesetz vom 6. Pluviose 12. Jahrs (27. Januar 1804). Pro-
mulgirt den 16. (6. Februar 1804).

**) Régemens. Gesetze, lois, gibt nur die dazu festgesetzte
Staatsgewalt: Verordnungen oder réglemens gibt die
Regierung allein, und selbst jeder untergeordnete Beamte ders-
elben zur Vollziehung der Gesetze, zur Bestimmung der Art,
wie die Gesetze sollen vollzogen werden, u. s. w.

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten oder hinzugeben, es sei denn, daß der öffentliche oder allgemeine Nutzen solches erfordere; und auch in diesem Falle nicht anders, als gegen eine gerechte und vorläufige Entschädigung.

546. Wenn das Eigenthum einer beweglichen oder unbeweglichen Sache gehört, der hat auch ein Recht auf alles, was diese Sache hervorbringt, und auf alles, was sich mit derselben verbindet und ihr zuwächst, es sei nun auf natürliche oder künstliche Art.

Dieses Recht heißt das Recht der An- und Zuwüchse *).

E r s t e s C a p i t e l .

Von dem Rechte der An- und Zuwüchse auf das,
was die Sache hervorbringt.

Art. 547. Vermöge des Rechts der An- und Zuwüchse gehören dem Eigenthümer:

die natürlichen oder industriellen Früchte der Erde,
die bürgerlichen Früchte **),
der junge Anzug des Viehes.

548. Die Früchte einer Sache gehören dem Eigenthümer nur unter der Bedingung, daß er die Kosten der Beackung, der Arbeiten und der Aussaat ersetze, die etwa ein Dritter daran verwendet hat.

549. Dem bloßen Besitzer gehören die Früchte nur dann, wenn er redlich besitzt. Besitzt er hingegen nicht

*) Droit d'accession.

**) Bürgerliche Früchte sind, wie der hierunter folgende Art. 584 es erklärt, Zinsen von fälligen Summen, rückständige Renten, Hausmiethe und Pachtgelber. Sie stehen gegen die Früchte im gemeinen Sinne in dem nämlichen Verhältnisse, wie ein Capital zu einem Grundstücke. Man könnte sie auch moralische Früchte nennen.

Natürliche Früchte der Erde nennt man jene Früchte, welche sie ohne Beihülfe der Kunst hervorbringt. Industriel nennt man jene Früchte, welche die Erde ohne des Menschen Arbeit nicht hervorbringen würde.

redlich: so muß er dem Eigenthümer, der sie wiederfordert, das, was die Sache hervorgebracht hat, mit der Sache selbst erstatten.

550. Man nennt den Besitzer redlich, wenn er als Eigenthümer besitzt, und zwar kraft eines Titels, der fähig ist, das Eigenthum zu übertragen, und dessen Fehler oder Mängel er nicht kennt *).

Er hört auf, ein redlicher Besitzer zu seyn, sobald ihm diese Fehler oder Mängel bekannt werden.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von dem Rechte der An- und Zuwüchse auf das, was sich mit einer Sache verbindet oder sich ihr einverleibt.

Art. 551. Alles, was sich mit einer Sache verbindet, oder sich ihr einverleibt, gehört dem Eigenthümer der Sache gemäß den hiernach folgenden Regeln.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von dem Rechte der An- und Zuwüchse in Rücksicht auf unbewegliche Sachen.

Art. 552. Wer Eigenthümer des Bodens ist, ist auch Eigenthümer alles dessen, was darüber und darunter ist.

Es steht dem Eigenthümer frei, nach Belieben auf oder über seinem Boden zu pflanzen und zu bauen, ausgenommen in jenen Fällen, welche der hierunten folgende Titel von den Grundgerechtigkeiten oder Dienstbarkeiten enthält.

Eben so kann er unter seinem Boden bauen und graben, wie er will, und aus solchen Unterminirungen allen Vortheil ziehen, den sie gewähren mögen; jedoch muß er

*) Ein Umstand, den das Gesetz vermuthet, so lange das Gegentheil nicht bewiesen wird. Denn das Gesetz vermuthet das Böse nicht, sondern das Gute.

sich dabei den Einschränkungen fügen, welche die Geseze und Verordnungen, die *Minen* betreffend, und die *Polizei-Geseze* und *Polizei-Verordnungen* enthalten.

553. Alles, was über einem Grundstücke oder im Innern eines Grundstückes gebaut, gepflanzt und angelegt oder errichtet ist, ist auf Kosten des Eigenthümers gebaut, gepflanzt und angelegt, und gehört ihm; wenigstens wird dies vermuthet, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist; ohne daß jedoch deswegen dem Eigenthum Abbruch gethan werden könne, das irgend ein Dritter an einem Plaze unter einem Gebäude eines andern, oder an jedem andern Theil des Gebäudes durch Verjährung erworben hat oder noch erwerben könnte.

554. Der Eigenthümer, der zum Behuf seiner Anlagen, Pflanzungen und sonstigen Werke Materialien gebraucht hat, die ihm nicht gehörten, muß den Werth dieser Materialien, und, nach Befinden, auch noch Schadenersatz bezahlen. Aber der Eigenthümer der Materialien hat nicht das Recht, sie wegzunehmen *).

555. Hat ein Dritter solche Anlagen und Pflanzungen veranstaltet, und zwar mit seinen eigenen Materialien: so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, sie zu behalten, oder denjenigen, der sie veranstaltet hat, zu zwingen, sie wegzuschaffen.

Wenn nun der Grundeigenthümer die Wegschaffung der Pflanzungen und Anlagen fordert: so geschieht diese Wegschaffung auf Kosten dessen, der sie gemacht hat, ohne daß dieser dafür irgend eine Entschädigung verlangen könne. Er kann sogar, nach Befinden, zum Schadenersatz für den Nachtheil verurtheilt werden, den etwa der Grundeigenthümer erlitten hat.

Will aber der Grundeigenthümer lieber jene Anlagen und Pflanzungen behalten: so muß er den Werth der Materialien und den Arbeitslohn erstatten und hierbei kommt in gar keinen Anschlag, ob der Grund an Werth mehr oder weniger dadurch gewonnen habe. In dem fol-

*) Sind die Umstände so geartet, daß man annehmen kann, der Grundeigenthümer habe solche Materialien weggenommen, um sie zu stehlen: so versteht sich von selbst, daß er als Dieb verfolgt und bestraft werden könne. S. den Art. 577 hiernach.

genten Falle jedoch kann der Grundeigenthümer nicht fordern, daß dergleichen Anlagen weggeschafft werden: wenn sie nämlich von einem Dritten gemacht sind, der den Grund durch Eviction verloren hat, und dabei nicht zur Wiedererstattung der Früchte ist verurtheilt worden, weil er ein redlicher Besitzer war. In diesem Falle hat aber der Grundeigenthümer die Wahl, ob er den Werth der Materialien und den Arbeitslohn ersetzen, oder ob er den Betrag bezahlen wolle, um den der Werth des Grundes gestiegen ist.

556. Wenn sich fremde Erdtheile allmählich und unmerklich an die Ufergründe eines Flusses oder Stromes ansetzen, und auf solche Art dieselbe vergrößern: so nennt man diesen Zuwachs Anspülung oder Alluvion.

Eine solche Anspülung oder Alluvion kommt dem zu gut, welchem der Ufergrund gehört, und zwar in allen Fällen, die Rede mag von einem Strome oder Flusse, der schiffbar oder flößbar ist, oder nicht, seyn. Nur muß der Eigenthümer des Ufergrundes im ersten Falle *) den Leinpfad, den darüber bestehenden Verordnungen gemäß, frei lassen.

557. Eben so verhält es sich mit den trockenen Gründen, welche das Stromwasser bildet, wenn es sich allmählich von einem seiner Ufer auf das andere zieht. Dem Eigenthümer des entblößten Ufers kommt die Alluvion zu gut, und der Eigenthümer des gegenüberliegenden Ufergrundes hat kein Recht, den Grund in Anspruch zu nehmen, den er verloren hat.

In Ansehung jener Stellen, welche das zurücktretende Meer entblößt läßt, hat dieses Recht nicht Statt.

558. Auch bei Seen und Teichen findet dieses Recht keine Anwendung. Der Eigenthümer derselben behält immer den Grund, den das Wasser bedeckt, wenn es auf die Höhe kommt, wo es abfließt, und er behält jenen Grund auch dann, wenn das Wasser unter diese Höhe fällt.

Dagegen erlangt aber auch der Eigenthümer des Teiches kein Recht auf die Ufergründe dadurch, daß sein Wasser dieselben bei ungewöhnlichem Anwuchs bedeckt.

*) Wenn nämlich der Fluß oder Strom schiffbar oder flößbar ist.

559. Es geschieht zuweilen, daß ein Fluß oder Bach einen beträchtlichen und kennbaren Theil von einem Ufergrunde abreißt, und an einen tiefer liegenden Grund oder an's gegenüber liegende Ufer wirft. In einem solchen Falle kann der Eigenthümer des abgerissenen Grundes sein Eigenthum verfolgen und wieder fordern, ohne Unterschied, ob der Strom schiffbar ist oder nicht. Er muß aber seine Klage in Jahresfrist anheben. Nach Verlauf dieser Frist wird er mit seiner Klage nicht mehr zugelassen, es sey denn, daß der Eigenthümer des Grundes, womit sich der abgerissene Theil verbunden hat, sich noch nicht in den Besitz desselben gesetzt habe.

560. Größere und kleinere Inseln und Erderhöhungen, welche sich in dem Bette eines schiffbaren oder flößbaren Flusses oder Stromes bilden, sind ein Eigenthum des Staates, es sey denn, daß Jemand einen Titel oder Verjährung dagegen aufweisen könne.

561. Inseln und Erderhöhungen hingegen, welche in nicht schiffbaren oder nicht flößbaren Strömen entstehen, sind ein Eigenthum der Uferbesitzer auf jener Seite, wo sie entstanden sind. Und wenn sie sich nicht auf einer Seite allein gebildet haben: so gehören sie den Uferbesitzern beider Seiten.

Wie viel in diesem Falle den beiderseitigen Uferbesitzern gehöre, wird nach der Linie beurtheilt, die im Sinne durch das Flußbett der Länge nach gezogen wird.

562. Wenn ein Strom oder Fluß sich einen neuen Arm bildet, und dadurch den Grund eines Uferbesitzers abschneidet und umströmt, folglich eine Insel daraus macht: so behält der Uferbesitzer das Eigenthum seines Grundes, ungeachtet der Strom, worin auf solche Art eine Insel entsteht, schiffbar oder flößbar ist.

563. Wenn ein Strom sein altes Bett verläßt und sich ein neues bildet: so nehmen die Eigenthümer der Gründe, welche der Strom sodann eingenommen hat, als Entschädigung das alte nunmehr verlassene Bett, und zwar jeder nach Verhältniß des Grundes, den er verloren hat. Und in diesem Falle kommt es nicht darauf an, ob der Strom schiffbar oder flößbar sey, oder nicht.

564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in einen andern Taubenschlag oder Teich, oder in ein anderes Gehege übergehen, gehören dem Eigenthümer solcher Gegenstände, vorausgesetzt, daß nicht Betrug oder List sie hingelockt haben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte der An- und Zuwüchse in Rücksicht auf bewegliche Dinge.

Art. 565. Wenn das Recht der An- und Zuwüchse zwei bewegliche Sachen zum Gegenstande hat, welche beide zwei verschiedenen Herren gehören: so muß dasselbe ganz nach den Regeln der natürlichen Billigkeit beurtheilt werden.

Folgende Regeln sollen dem Richter als Beispiele dienen, um sich darnach in den nicht vorgesehenen Fällen, nach den besondern Umständen, zu bestimmen.

566. Wenn zwei Sachen, die verschiedenen Herren gehören, so vereinigt worden sind, daß sie zwar ein Ganzes ausmachen, aber dennoch getrennt werden können, so daß die eine ohne die andere bestehen kann, so gehört das Ganze dem Herrn des Haupttheils daran, mit der Bedingung, dem andern den Werth der mit der seinigen vereinigten Sache zu bezahlen.

567. Als Haupttheil wird jener Theil betrachtet, womit der andere bloß in der Absicht verbunden worden ist, um den ersten Haupttheil zu benutzen, zu verschönern oder vollständig zu machen.

568. Wenn indessen die vereinigte Sache weit kostbarer ist, als die Hauptsache, und wenn sie (die vereinigte Sache) ohne Vorwissen des Eigenthümers (der vereinigten Sache) damit verbunden worden ist: so kann dieser fordern, daß die vereinigte Sache getrennt, und ihm wiedergegeben werde, obschon die Sache, womit die kostbarere Sache verbunden worden ist, durch die Trennung etwa eine kleine Beschädigung leiden könnte.

569. Wenn von zwei Sachen, die zu einem Ganzen verbunden worden, die eine nicht als Nebensache der andern betrachtet werden kann: so wird als Hauptsache die Sache betrachtet, welche beträchtlicher ist an Werth

oder auch an Größe, in so fern der Werth beider Sachen ungefähr der nämliche sei.

570. Wenn ein Künstler oder sonst jemand aus einer Materie, die ihm nicht gehörte, eine Sache andrer Art gebildet hat: so ist der Eigenthümer der Materie berechtigt, die Sache, welche daraus gebildet worden ist, gegen Erstattung des Arbeitslohnes in Anspruch zu nehmen, die Materie mag nun so geeignet seyn, daß sie ihre erste Gestalt wieder annehmen könne oder nicht.

571. Im Falle jedoch der Arbeitslohn so wichtig wäre, daß er den Werth der Materie weit überstiege, wäre der Kunstfleiß als der Haupttheil anzusehen, und der Künstler berechtigt, die gearbeitete Sache zu behalten, unter dem Beding, daß er dem Eigenthümer den Werth der Materie erstattete.

572. Wenn Jemand zum Theil eine Materie gebraucht hat, die ihm gehörte, und zum Theil eine Materie, die ihm nicht gehörte, um daraus eine Sache neuer Art zu bilden, ohne daß weder die eine noch die andere dieser Materien gänzlich zerstört worden, jedoch so, daß sie sich nicht füglich mehr trennen lassen: so gehört die Sache den beiden Eigenthümern gemeinschaftlich, und zwar jedem nach Verhältniß der Materie, die ihm gehörte; demjenigen aber, der die neue Sache gebildet hat, noch dazu nach Verhältniß seines Arbeitslohnes.

573. Hat Jemand eine neue Sache gebildet durch Mischung mehrerer Materien, die verschiedenen Eigenthümern gehören, wovon aber keine als die Hauptmaterie betrachtet werden kann: so sind folgende Regeln zu beobachten.

Lassen sich nämlich die Materien trennen: so kann derjenige, ohne dessen Vorwissen sie gemischt worden sind, die Scheidung fordern.

Lassen sich aber die Materien nicht füglich mehr trennen: so erlangen sie das gemeinschaftliche Eigenthum der Sache, jeder nach Verhältniß der Größe, der Beschaffenheit und des Werthes der Materie, die ihm gehört.

574. Wenn die Materie eines von den Eigenthümern in Ansehung der Größe und des Preises weit be-

trächtlicher ist, als die Materie des andern: so kann der Eigenthümer der an Werth beträchtlichern Materie fordern, daß ihm die Sache, die aus der Mischung entstanden ist, gegen Erstattung des Werthes der Materie überlassen werde.

575. Wenn die Sache unter den Eigenthümern der Materien, woraus sie zusammengesetzt ist, gemeinschaftlich bleibt: so muß sie zu gemeinschaftlichem Nutzen versteigert werden.

576. In allen Fällen, wo der Eigenthümer, dessen Materie ohne sein Vorwissen ist gebraucht worden, um eine Sache anderer Art daraus zu bilden, das Recht hat, das Eigenthum einer solchen Sache zu fordern, hat er die Wahl, ob er die Wiedererstattung seiner Materie fordern wolle in der nämlichen Natur, Größe, Gewicht, Maaß und Güte, oder ihren Werth.

577. Wer Materialien, die Andern gehören, und ohne ihr Wissen gebraucht hat, kann auch nach Befinden zu Schadloshaltung verurtheilt werden; es kann selbst außerordentlich gegen ihn verfahren werden *), wenn der Fall dazu geeignet ist.

D r i t t e r T i t e l .

Von dem Nießbrauch, dem Gebrauch und der Wohnung **).

E r s t e s C a p i t e l .

Von dem Nießbrauch ***).

Art. 578. Der Nießbrauch ist das Recht, die Sachen, wovon ein anderer das Eigenthum hat, zu benutzen,

*) D. h. wie oben schon gesagt worden, er kann in einem solchen Falle selbst als Verbrecher peinlich belangt und bestraft werden.

**) Gesetz vom 9. Pluviose 12. (30. Januar 1804). Promulgirt den 19. (9. Februar 1804).

***) Usufuit. Ususfructus, Nuznießung.

wie der Eigenthümer selbst, jedoch so, daß ihre Substanz erhalten werde.

579. Den Nießbrauch ertheilt entweder das Gesetz *) oder der Wille des Menschen **).

580. Der Nießbrauch kann entweder rein und unbedingt, oder auf gewisse bestimmte Zeit, oder unter irgend einer Bedingung ertheilt werden.

581. Man kann ihn bei jeder Art von Sachen oder Gütern, sie seyen bewegliche oder unbewegliche, gestatten.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers.

Art. 582. Der Nutznießer hat das Recht zum Genuß aller Früchte, welche die Sache, wovon er die Nutznießung hat, nur immer gewähren kann, sie mögen nun natürlich, industriell oder bürgerlich seyn.

583. Natürliche Früchte nennt man jene Früchte, welche die Erde von selbst hervorbringt.

Die Erzeugnisse der Thiere, so wie der junge Anzug davon gehören zu den natürlichen Früchten.

Industrielle Früchte eines Grundstückes sind die, welche die Cultur gewährt.

584. Bürgerliche Früchte sind die Hausmiethen, Zinsen von fälligen Summen, die Rückstände der Renten.

Auch die Pachtgelder *** gehören zu den bürgerlichen Früchten.

585. Natürliche Früchte sowohl, als industrielle Früchte, welche zur Zeit, wo der Nießbrauch anfängt, noch am Baume oder am Boden fest sind, gehören dem Nutznießer.

*) Das Gesetz, z. B. im Art. 578 unter dem Titel von der väterlichen Gewalt, wo es dem Vater u. s. w. den Genuß des Vermögens seiner Kinder gibt.

**) Der Wille des Menschen, z. B. in einem Testamente, durch Schenkung und jeden Vertrag.

*** So nennt man im engeren Verstande die Pacht, die von Landgütern bezahlt wird, le prix des baux à ferme. Miethzins wird von Häusern bezahlt.

Diejenigen Früchte, welche im nämlichen Stande sind zur Zeit, wo der Nießbrauch aufhört, gehören dem Eigenthümer. In einem, wie dem andern Fall, wird für Arbeit und Ausfaat nichts vergütet. Wenn aber beim Anfang oder Ende des Nießbrauches ein Halbwinner vorhanden ist, so bleibt demselben sein Recht auf den Theil der Früchte, den er etwa erworben hat, in beiden Fällen ungekränkt.

586. Nicht so verhält es sich mit den bürgerlichen Früchten: sie werden, dem Rechte nach, von Tag zu Tage erworben, und gehören mithin, nach Verhältniß der Dauer seines Genusses, dem Nutznießer. Diese Regel findet ihre Anwendung auf Pachtgelder, so wie auf den Hauszins und andere bürgerliche Früchte.

587. Wenn der Nießbrauch Sachen zum Gegenstande hat, die man nicht brauchen kann, ohne zu verbrauchen, wie baares Geld, Getreide, Getränke: so hat der Nutznießer das Recht, sie zu brauchen, unter der Bedingung, daß er bei Beendigung des Nießbrauches eben so viel und von der nämlichen Eigenschaft und von dem nämlichen Werthe oder den Betrag, worauf sie geschätzt sind, erstatte.

588. Wer den Nießbrauch einer Leibrente hat, ist auch berechtigt, so lange sein Genuß dauert, die Rückstände davon einzunehmen, ohne daß er dessfalls zu irgend einer Wiedererstattung angehalten werden könne.

589. Wer die Nutznießung von Sachen hat, die sich zwar nicht gleich verbrauchen, aber durch den Gebrauch allmählich verschlimmern, wie Leinwand, Hausrath, ist berechtigt, den Gebrauch davon zu machen, zu welchem dergleichen Gegenstände bestimmt sind; und er ist bei Beendigung des Nießbrauches zu weiter nichts verbunden, als sie in dem Zustande wiederzugeben, worin sie sich alsdann befinden. Nur müssen sie nicht durch seine Schuld oder Arglist verschlimmert seyn.

590. Wenn unter der Nutznießung Schlagholz begriffen ist, so hat sich bei der Benutzung der Nießbraucher nach der Ordnung zu richten, welche die Waldschoonung erfordert, und der beständige Gebrauch der Eigenthümer eingeführt hat. Eben hierauf hat er auch Rücksicht

zu nehmen, um zu wissen, wie oft er hauen darf. Hat indessen der Nutznießer etwa einen gewöhnlichen Hau von Schlagholz, oder Laubholze, oder hochstämmigem Holze während seines Genusses unterlassen: so kann weder er, noch seine Erben, aus dieser Ursache eine Entschädigung fordern.

Bäume, die man aus einer Baumschule wegnehmen kann, ohne ihr merklichen Nachtheil zuzufügen, gehören zwar auch mit zur Nutznießung, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Nutznießer die leeren Plätze nach Ortsgebrauch wieder anpflanze.

591. Eben so benutzt der Nießbraucher das hochstämmige Holz, das in regelmäßige Schläge abgetheilt ist, ohne Unterschied, ob zu gewissen bestimmten Zeiten bloß eine Strecke Waldung unter Schlag gesetzt, oder auf der ganzen Oberfläche des Guts eine bestimmte Anzahl Bäume gefällt werde. Aber auch hierbei muß er sich, wie vorher gesagt, nach hergebrachter Zeit und Gebrauch der vorigen Eigenthümer richten.

592. Außer diesen Fällen ist der Nutznießer nie berechtigt, hochstämmiges Holz zu fällen; und er kann zum Behuf der Reparationen, die er machen muß, bloß jene Bäume verwenden, die ein Sturm oder sonst ein Zufall ausgerissen oder zerbrochen hat. Zu diesem Behufe — nämlich der nöthigen Reparationen — kann er selbst, wenn es nöthig ist, hochstämmiges Holz fällen lassen, nachdem er jedoch vorher mit dem Eigenthümer hat beurkunden lassen, daß eine solche Nothwendigkeit wirklich vorhanden sey.

593. Er ist berechtigt, in den Holzungen Stäbe für die Weinstöcke zu holen. Auch darf er von Bäumen die jährlichen oder zu gewissen Zeiten wieder kommenden Nutzungen nehmen, alles nach Landesgebrauch und der Gewohnheit der Eigenthümer.

594. Obstbäume, welche sterben oder abgehen, so wie jene, die ein Zufall bricht oder ausreißt, gehören dem Nutznießer, wogegen er andere an ihre Stelle pflanzen muß.

595. Der Nutznießer kann den Gegenstand seines Nießbrauches selbst benutzen, er kann an einen andern verpachten, er kann sein Recht sogar verkaufen oder auf wohlthätige Art abtreten. Wenn er ihn verpachtet, so muß

er sich, was die Zeitpunkte, wo die Verpachtung erneuert werden muß, und ihre Dauer betrifft, nach den Regeln richten, welche für den Ehemann in Ansehung der Güter seiner Frau im Titel von dem Ehecontracte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute festgesetzt sind.

596. Bekommt der Gegenstand des Nießbrauchs einen Zuwachs durch Anspülung, so hat auch hiervon der Nutznießer den Genuß.

597. Der Nutznießer benutzt die Gerechtigkeit, über eines andern Grundstück zu gehen, sonstige Grundgerechtigkeiten und überhaupt alle Rechte, welche der Eigenthümer benutzen kann; und er genießt und benutzt sie, wie der Eigenthümer selbst.

598. Er benutzt und genießt ebenfalls und auf die nämliche Art, wie der Eigenthümer, die Bergwerke und Steinbrüche, welche beim Anfang des Nießbrauchs bereits gangbar sind oder benutzt werden. Ist indessen die Rede von einer Benutzung, die ohne Verleihung nicht geschehen kann, so hat der Nutznießer den Genuß davon erst, nachdem er Erlaubniß von der Regierung erhalten hat.

Auf Bergwerke und Steinbrüche hingegen, welche noch nicht gangbar sind, hat er kein Recht, auch nicht auf Torfgruben, deren Benutzung noch nicht angefangen ist, noch auf den Schatz, der während der Nutznießung etwa entdeckt wird.

599. Der Eigenthümer ist nicht befugt, durch seine Handlungen, oder auf welche Art und Weise es immer seyn mag, den Rechten des Nutznießers Abbruch zu thun.

Hingegen ist auch der Nutznießer nicht berechtigt, bei Endigung des Nießbrauchs irgend eine Entschädigung zu fordern für die Verbesserungen, die er etwa gemacht zu haben vorgeben möchte, selbst dann nicht, wenn sich dadurch der Werth der Sache erhöht findet. Jedoch kann er die Spiegel, Gemälde und andere Zierrathe wegnehmen, die er etwa angebracht hat, wofern er die Stellen, wo er sie wegholt, in ihren vorigen Stand setzt. Das nämliche Recht haben seine Erben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers.

Art. 600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Zustande, worin sie sind. Er kann aber ihren Genuß erst dann antreten, nachdem er ein Inventarium der beweglichen und einen Status der unbeweglichen Sachen, die in den Nießbrauch fallen, hat machen lassen. Der Eigenthümer muß bei dieser Aufnahme gegenwärtig, oder doch zu derselben gehörig berufen seyn.

601. Er leistet Bürgschaft, daß er als ein guter Hausvater genießen wolle, ausgenommen, wenn der Act, wodurch der Nießbrauch bestellt wird, ihn dieser Verbindlichkeit überhebt.

Zu dieser Bürgschaft sind indessen nicht verbunden Vater und Mutter, wenn sie den gesetzlichen Genuß des Vermögens ihrer Kinder haben, und der Verkäufer oder Schenker, wenn sie sich den Nießbrauch vorbehalten haben.

602. Wenn der Nutznießer keine Bürgschaft findet, so werden die unbeweglichen Güter verpachtet und sequestrirt;

die Summen, welche im Nießbrauch begriffen sind, werden angelegt oder ausgethan;

die Lebensmittel werden verkauft, und die daraus gelöste Baarschaft ebenfalls ausgethan;

die Zinsen jener Summen, so wie die Pachtgelder, gehören in diesem Falle dem Nutznießer;

603. Kann der Nutznießer keine Bürgschaft finden, so kann der Eigenthümer fordern, daß die beweglichen Dinge, die sich durch den Gebrauch verbrauchen, verkauft, und die Rausschillinge ausgethan werden, wie bei den Lebensmitteln. Dem ungeachtet kann der Nutznießer verlangen, und die Richter können den Umständen nach befehlen, daß ihm ein Theil der beweglichen Sachen zu seinem Gebrauch gelassen werde, und zwar unter der bloßen eidlichen Verbürgung und der Verpflichtung, sie wieder zu erstatten, sobald der Nießbrauch ein Ende nimmt.

604. Dadurch, daß der Nutznießer nicht gleich Bürgschaft leistet, verliert er nicht die Früchte, wozu er übr-

gens berechtigt ist; sondern sie gehören ihm von dem Augenblick an, wo die Nutznießung beginnt.

605. Die Ausbesserungen oder Reparaturen betreffend, braucht der Nutznießer nur solche vorzunehmen, welche zum Unterhalt der Sache nöthig sind.

Hauptreparaturen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wosern sie nicht dadurch nothwendig geworden sind, daß der Nutznießer seit Eröffnung des Nießbrauchs jene Reparaturen vernachlässigt hat, welche erforderlich waren, die Sache im Stande zu halten; in letzterm Falle ist der Nutznießer selbst dazu verbunden.

606. Hauptreparaturen sind die Reparaturen der dicken Mauern und der Gewölbe, die Wiederherstellung der Balken und ganzer Dächer.

Nach gehört dazu die Wiederherstellung der Dämme und der Halt- und Ringmauern ebenfalls im Ganzen.

Alle andere Reparaturen sind Unterhaltungsreparaturen.

607. Was durch Alter eingefallen, oder durch Zufall zerstört worden ist, braucht weder der Eigenthümer noch der Nutznießer wieder aufzubauen.

608. So lange sein Genuß dauert, muß der Nutznießer alle jährlichen Lasten des Erbes tragen, wie Steuern und andere Abgaben, die man gewöhnlich für Lasten ansieht, welche auf den Früchten haften.

609. Was die Lasten betrifft, welche etwa während des Nießbrauchs auf das Eigenthum gelegt werden, so trägt dazu der Nutznießer und der Eigenthümer bei, jeder auf folgende Art:

Der Eigenthümer ist gehalten, solche Lasten zu entrichten, und der Nutznießer, ihm die Zinsen davon zu gut kommen zu lassen.

Wenn der Nutznießer sie vorstreckt, so kann er bei Kündigung des Nießbrauchs das Capital zurückfordern.

610. Die Leibrente oder der Nahrungsgehalt, die etwa Jemandem vermacht worden, hat der allgemeine Legatar oder Vermächtnißnehmer *) des Nießbrauchs ganz zu entrichten; der Legatar des Nießbrauchs unter allge-

*) S. die Anmerkung zum Art. 871.

meinem Namen aber entrichtet dieselbe verhältnißmäßig seines Genusses; keiner von beiden hat in dieser Hinsicht gegen irgend Jemanden einen Rückanspruch.

611. Der Nutznießer unter besonderm Namen braucht die Hypothekschulden nicht zu bezahlen, welche etwa auf dem Grundstücke haften. Wird er indessen gezwungen, sie zu bezahlen, so hat er seinen Rückanspruch gegen den Eigenthümer, es sey denn, daß der Testator anders verordnet habe, wie im Art. 1020.

612. Der Nutznießer, er sey nun allgemeiner Nutznießer, oder bloß Nutznießer unter allgemeinem Namen, trägt mit dem Eigenthümer zur Abzahlung der Schulden auf folgende Art bei.

Zuerst schätzt man das Grundstück, worauf die Nutznießung haftet; sodann bestimmt man den Betrag, der nach Maßgabe dieses Werthes zur Bezahlung der Schulden muß beigetragen werden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche das Grundstück beitragen muß, so wird ihm das Capital bei Erlösung des Nießbrauchs zurückgegeben, aber ohne Zinsen.

Versteht sich aber der Nutznießer zu jenem Vorschusse nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl, und er kann entweder die Summe selbst hergeben, oder einen Theil der Güter, worauf der Nießbrauch haftet, bis zum erforderlichen Betrag verkaufen lassen. Schießt er die Summe selbst her, so vergütet ihm der Nutznießer die Zinsen für die ganze Zeit seines Genusses.

613. Was Proceßkosten betrifft, so gehen den Nutznießer nur jene an, welche seinen Genuß betreffen, so wie jene Verurtheilungen, die etwa solche Proceße veranlassen.

614. Wenn während des Nießbrauches ein Dritter sich etwas von dem Grundstücke anmaßt, oder auf irgend eine Art Eingriffe in die Rechte des Eigenthümers thut, so muß der Nutznießer solches Letzterm anzeigen. Unterläßt er es, so ist er für allen Schaden verantwortlich, der für den Eigenthümer daraus entstehen könnte, so wie er es auch für jede Verschlimmerung wäre, die er sich selbst zu Schulden kommen ließe.

615. Wenn der Gegenstand des Nießbrauchs ein Thier ist, und dieses ohne Verschulden des Nutznießers umkommt: so ist er nicht verbunden, ein anderes an dessen Stelle zu geben, oder seinen Werth zu bezahlen.

616. Wenn der Gegenstand des Nießbrauchs eine Heerde ist, und diese durch irgend einen Zufall, oder durch Krankheit, ganz umkommt, jedoch ohne Verschulden des Nutznießers: so braucht der letztere dem Eigenthümer nichts zu vergüten, als die Häute oder deren Werth.

Wenn aber die Heerde nicht ganz, sondern theilweise umkommt: so muß der Nutznießer aus dem jungen Anzuge, und so weit er reicht, jene Stücke ersetzen, welche umgekommen sind.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Erlöschung des Nießbrauchs.

Art. 617. Der Nießbrauch erlöscht, oder nimmt ein Ende, durch den natürlichen Tod und durch den bürgerlichen Tod des Nutznießers;

durch Ablauf der Zeit, für welche er bestellt worden;

dadurch, daß die beiden Eigenschaften eines Nutznießers und eines Eigenthümers sich in der nämlichen Person vereinigen;

dadurch, daß der Nutznießer sich seines Rechtes während dreißig Jahre nicht bedient;

durch den völligen Verlust der Sache, worauf der Nießbrauch haftet.

618. Auch dadurch kann der Nießbrauch aufhören, daß der Nutznießer seinen Genuß mißbraucht, indem er entweder den Grund wirklich verschlimmert, oder ihn durch Mangel an gehörigem Unterhalt verfallen läßt.

In beiden Fällen können die Gläubiger des Nutznießers, zu Erhaltung ihrer Rechte, bei dem Streite mit auftreten und sich erbieten, das, was wirklich in Verfall gerathen, wieder auszubessern, und für die Zukunft Sicherheit zu stellen.

Je nachdem die Umstände in solchen Fällen wichtig sind, kann der Richter seine Entscheidung entweder dahin geben, daß der Nießbrauch ganz aufhören soll, oder verordnen, daß zwar der Eigenthümer in den Genuß des mit der Nutznießung beschwerten Gegenstandes wieder eintreten, aber doch dem Nutznießer, oder denen, die sein Recht haben, jährlich eine bestimmte Summe bezahlen soll, und zwar bis auf die Zeit, wo sonst der Nießbrauch aufgehört hätte.

619. Wenn der Nießbrauch nicht für Privatpersonen *) bestellt ist, so dauert er nur 30 Jahre.

620. Der Nießbrauch, der so bestellt ist, daß er dauern soll, bis eine dritte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat, dauert bis zu dieser Zeit, wenn schon die dritte Person vor dem also festgesetzten Alter stirbt.

621. Wird die Sache, worauf der Nießbrauch haftet, verkauft: so ändert dies nichts an dem Rechte des Nutznießers; sondern er bleibt in seinem Genusse, wofür er nicht förmlich darauf verzichtet hat.

622. Es steht aber den Gläubigern des Nutznießers frei, die Verzichtleistung, die er ebenfalls zu ihrem Nachtheil gethan hätte, für nichtig erklären zu lassen.

623. Geht bloß ein Theil der Sache, worauf der Nießbrauch haftet, zu Grunde: so behält der Nutznießer den Genuß dessen, was übrig bleibt.

624. Wenn der Nießbrauch bloß auf einem Gebäude haftet, und ein solches Gebäude entweder durch Brand oder sonst einen Unfall zu Grunde geht, oder vor Alter einstürzt: so hat der Nutznießer kein Recht auf den Genuß des Bodens oder der Materialien.

Haftete aber der Nießbrauch nicht bloß auf einem Gebäude, sondern auf einem Gute, wovon das Gebäude einen Theil ausmachte: so hat in einem solchen Falle der Nutznießer den Genuß des Bodens und der Materialien.

*) Sondern etwa für moralische Personen, Körperschaften.

Zweites Capitel.

Von dem Gebrauch und der Wohnung.

Art. 625. Das Recht des Gebrauches und das Recht der Wohnung entstehen und erlöschen auf die nämliche Art, wie der Nießbrauch.

626. Von beiden Rechten kann man, so wie vom Nießbrauch, den Genuß nicht antreten, wenn man nicht vorher Bürgschaft geleistet, und gehörige Aufnahme und Inventarium errichtet hat.

627. So wie der Nutznießer, muß auch derjenige, der ein Recht zur Wohnung oder zum Gebrauche hat, genießen und benutzen, wie ein guter Hausvater.

628. Der Gehalt beider Rechte — der Wohnung und des Gebrauchs — bestimmt sich nach dem Titel, der sie bestellt hat; nach Maaßgabe des nämlichen Titels, und der Verfügungen, die er enthält, haben sie mehr oder weniger Ausdehnung.

629. Wenn sich der Titel aber nicht über die Ausdehnung obiger Rechte erklärt: so werden sie bestimmt, wie folgt.

630. Wer den Gebrauch der Früchte eines Grundstückes hat, kann davon nur so viel fordern, als er zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und der Bedürfnisse seiner Familie nöthig hat.

Ueberdies kann er noch so viel fordern, als nöthig ist, für den Behuf der Kinder, die er seit der Bestellung des Gebrauchs bekommen hat.

631. Der Gebrauchnehmer kann sein Recht einem Dritten weder abtreten, noch vermiethen.

632. Wer das Recht zur Bewohnung eines Hauses hat, kann darin mit seiner Familie wohnen, auch dann, wenn er zur Zeit, wo ihm jenes Recht gegeben ward, nicht verheirathet gewesen wäre.

633. Das Recht zur Wohnung beschränkt sich auf die Nothdurft des Berechtigten und seiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht abgetreten und vermiethet werden.

635. Wenn der Gebrauchnehmer die Früchte des Grundstücks ganz wegnimmt, oder wenn er das Haus ganz einnimmt: so muß er die Kosten der Bebauung tragen, so wie die Reparationen, welche nöthig sind, das Gut im Stande zu erhalten, und die öffentlichen Abgaben entrichten, gerade wie der Nutznießer.

Braucht er aber nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauses ein: so trägt er zu allem bei, nach Verhältniß dessen, was er genießt.

636. Wie es mit dem Gebrauch der Holzungen und Wälder gehalten werden müsse, bestimmen eigene Gesetze.

Vierter Titel.

Von Dienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten *).

Art. 637. Eine Dienstbarkeit oder Grundgerechtigkeit ist eine Last, die auf ein Erb gelegt ist zum Gebrauch und Nutzen eines Erbes, das einem andern Eigenthümer gehört.

638. Keine Grundgerechtigkeit gibt einem Erbe vor dem andern ein Vorrecht oder einen Vorzug.

639. Jede Grundgerechtigkeit hat zum Entstehungsgrunde entweder die natürliche Lage der Plätze, oder eine Verbindlichkeit, welche das Gesetz auflegt, oder irgend einen Vertrag der Eigenthümer untereinander.

Erstes Capitel.

Von Grundgerechtigkeiten, welche die Lage veranlaßt.

Art. 640. Grundstücke, welche tiefer liegen, müssen von Grundstücken, welche höher liegen, das Wasser aufnehmen,

*) Gesetz vom 10. Pluviose 12. J. (31. Januar 1804). Promulgirt den 20. Februar 1804).

welches natürlicher Weise, und ohne Zuthun des Menschen, von dem höhern Grundstücke abfließt.

Um dieses Abfließen zu hindern, darf der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstückes keinen Damm errichten.

Hingegen darf der Eigenthümer des höher liegenden Grundstückes nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstückes erschweren könnte.

641. Wer auf seinem Grunde eine Quelle hat, kann sie benutzen, wie er will; jedoch darf er das Recht nicht schmälern, welches der Eigenthümer des untern Grundstückes etwa erworben hat, es sey durch einen Titel oder durch Verjährung.

642. In diesem Falle aber kann die Verjährung nur durch einen dreißig Jahre langen ununterbrochenen Genuß erworben werden. Und diese dreißig Jahre fangen von dem Augenblicke an zu laufen, wo der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstückes in die Augen fallende Anstalten unternommen und beendigt hat, welche dazu bestimmt waren, den Fall und den Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern.

643. Wenn eine Quelle gehört, der kann ihren Lauf nicht ändern, wenn sie den Bewohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers ihr nöthiges Wasser liefert. In einem solchen Falle kann aber der Eigenthümer eine durch Sachverständige auszumittelnde Entschädigung verlangen; es sey denn, daß die Einwohner den Gebrauch des Wassers verjährt oder sonst erworben haben.

644. Wer ein Eigenthum hat, das an ein fließendes Wasser anstößt, kann dasselbe da, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seiner Besitzungen benutzen. Ausgenommen sind hievon jene fließenden Wasser, welche zufolge des Art. 538 zum Staatseigenthum gehören.

Der Eigenthümer kann sogar, wenn das Wasser über sein Erb fließt, dasselbe nach Belieben gebrauchen, so weit es sein Erb durchströmt; nur muß er sorgen, daß es da, wo es seinen Grund verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder erhalte.

645. Wenn unter den Eigenthümern, denen ein solches Wasser nutzen kann, Streit entsteht: so haben die Gerichte bei Entscheidung desselben darauf zu sehen, daß das Interesse des Ackerbaues und die Achtung, die dem Eigenthum gebührt, vereinigt werde. In allen Fällen aber sind die besondern und örtlichen Verordnungen über den Lauf und Gebrauch des Wassers dabei zu beobachten.

646. Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbar anhalten, ihre aneinander stoßenden Besitzungen abzugrenzen. Die Abgrenzung oder Bezeichnung der Grenze geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

647. Jeder Eigenthümer kann sein Erb einschließen, vorbehaltlich jedoch der Ausnahme, die im Art. 682 vorkommt.

648. Wenn indessen ein Eigenthümer sein Erb einschließt: so verliert er sein Recht auf die Gemeinhütung nach Verhältniß des Bodens, den er derselben entzieht.

Z w e i t e s C a p i t e l .

V o n g e s e t z l i c h e n G r u n d g e r e c h t i g k e i t e n .

Art. 649. Gesetzliche oder vom Gesetze selbst eingeführte Grundgerechtigkeiten haben zum Gegenstande den allgemeinen Nutzen oder den Nutzen einer Gemeinde, oder auch den Nutzen von Privaten.

650. Dergleichen Dienstbarkeiten, wenn sie zum allgemeinen Nutzen, oder zum Nutzen einer Gemeinde eingeführt sind, haben zum Gegenstande den Leinpfad an schiffbaren oder flößbaren Strömen, die Erbauung oder Wiederherstellung der öffentlichen Straßen oder anderer öffentlichen oder Gemeindevorrichtungen.

Alles, was dieselben betrifft, wird durch besondere Gesetze oder Verordnungen regulirt.

651. Durch Privatverträge können die Eigenthümer sich mancherlei Verbindlichkeiten unterwerfen; aber außerdem legt auch das Gesetz den Eigenthümern verschiedene Verbindlichkeiten gegeneinander auf.

652. Ein Theil jener Verbindlichkeiten wird durch die Gesetze über die Feldpolizei bestimmt.

Die übrigen betreffen die Scheidemauer und den Scheidegraben, die Fälle, wo eine Gegenmauer zu errichten ist, das Recht der Aussicht auf des Nachbars Eigenthum, die Dachtraufe oder den Ausguß der Dächer, und das Durchgangrecht.

Erster Abschnitt.

Von der Scheidemauer und den Scheidegraben.

Art. 653. Jede Mauer, die zwei Gebäude von einander trennt in ihrer ganzen Höhe, jede Mauer zwischen Höfen und Gärten, und selbst jede Zäunung zwischen zwei Feldern, ist der rechtlichen Vermuthung nach eine Mittel- oder Scheidemauer oder Zäunung *), wenn nicht Urkunden vorhanden sind, welche das Gegentheil beweisen, oder sonstige äußere Merkmale, woraus sich das Gegentheil schließen läßt. Diese Regel gilt auf dem Lande, wie in Städten.

654. Ein solches Merkmal, woraus sich schließen läßt, daß die Mittelmauer nicht gemeinschaftlich ist, ist vorhanden, wenn die höchste Spitze der Mauer auf der einen Seite gerade und senkrecht mit der äußern Verputzung derselben steht und auf der andern Seite eine anlaufende Fläche macht;

Desgleichen, wenn sich nur auf einer Seite eine Mauerkappe, oder Leisten und Kragsteine (Zahnrungen) befinden, welche bei Erbauung der Mauer daran gemacht worden.

In diesem Falle wird vermuthet, daß die Mauer ausschließlich dem Eigenthümer gehört, auf dessen Seite das Wasser abfließt, oder auf dessen Seite die Leisten und Kragsteine sind.

655. Wer an einer Scheide- oder Mittelmauer berechtigt ist, der trägt auch die Kosten ihrer Ausbesserung und Wiederaufbauung, und zwar nach Verhältniß seines Rechtes.

*) D. h. sie ist zwischen beiden anschließenden Eigenthümern gemeinschaftlich.

656. Will aber ein solcher Miteigenthümer seinem Rechte entsagen: so kann er sich dadurch von der Verbindlichkeit los machen, mit zur Ausbesserung und Wiederaufbauung der Mittelmauer beizutragen. Jedoch steht ihm auch dies nicht frei, wenn die Mittelmauer ein Gebäude unterstützt, das ihm gehört.

657. Jeder Miteigenthümer hat das Recht, gegen die Scheidewand bauen, und Balken in dieselbe stecken zu lassen und zwar durch die ganze Dicke der Wand bis auf vierundfünfzig Millimeter (zwei Zoll) von der andern Seite. Dagegen hat aber der Nachbar das Recht, die Balken bis auf die Mitte der Wand abhauen zu lassen, im Falle er selbst an der nämlichen Stelle Balken einlegen oder einen Rauchfang aufführen will.

658. Auch hat jeder Miteigenthümer einer Scheidewand das Recht, dieselbe höher führen zu lassen. Die Kosten der Erhöhung fallen ihm alsdann allein zur Last, so wie die Kosten der Unterhaltung des neu aufgesetzten Stückes. Uebrigens muß er dem Nachbar eine Entschädigung für die Belastung der gemeinschaftlichen Wand entrichten, nach Verhältniß der Erhöhung und nach Maaßgabe des Werthes.

659. Wenn die Mittelmauer nicht stark genug ist, um eine Erhöhung zu tragen: so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie auf seine eigenen Kosten ganz neu aufbauen lassen; und was sie in einem solchen Falle an Dicke gewinnt, wird von seiner Seite genommen.

660. Der Nachbar, der zur Höheraufführung der Wand nicht mitbezahlt hat, kann nachher noch immer ein Mitrecht auf dieselbe fordern, wenn er die Hälfte dessen, was sie gekostet hat, bezahlt. Ist die Wand dicker gemacht, und daher ein Stück von des andern Grunde genommen worden: so muß er auch hiefür den halben Werth bezahlen.

661. Jeder Eigenthümer, dessen Eigenthum an eine Wand stößt — worauf er sonst kein Recht hat — kann fordern, daß die Wand zwischen ihm und seinem Nachbar gemeinschaftlich werde, wenn er dem Eigenthümer der Wand die Hälfte ihres Werthes, oder den halben Werth des Stückes davon, welches er gemeinschaftlich machen

will, und zugleich den halben Werth des Bodens ersetzt, worauf die Mauer aufgeführt ist.

662. Ein Nachbar kann ohne des andern Bewilligung in die gemeinschaftliche Scheidemauer keine Vertiefung machen, noch sonst irgend ein Werk dawider anlehnen oder nur aufsetzen. Wenn der andere Nachbar seine Einwilligung versagt, so muß er, ehe er seine neue Anstalt beginnt, durch Werkverständige die Mittel reguliren lassen, die nöthig sind, damit sie den Rechten des andern keinen Abbruch thue.

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar zwingen, zu Erbauung und Ausbesserung der Mauer beizutragen, welche ihre Häuser, Höfe und Gärten in besagten Städten und Vorstädten von einander scheidet. Wie hoch die Mauer seyn müsse, bestimmen die besondern Verordnungen und der standhafte anerkannte Gebrauch. Sind aber dergleichen Verordnungen und Gebräuche nicht vorhanden: so tritt folgende Regel ein. Jede Scheidemauer zwischen Nachbarn, welche in der Folge erbauet oder wieder hergestellt wird, muß in Städten von fünfzigtausend Seelen und darüber, wenigstens zweiunddreißig Decimeter — zehn Fuß — hoch seyn, mit Inbegriff der Kappe; in den übrigen muß sie wenigstens sechsundzwanzig Decimeter — acht Fuß — hoch seyn.

664. Wenn in dem Falle, wo die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedene Eigenthümer haben, die Eigenthumsurkunden nicht nachweisen, wie es mit Reparationen und Wiederaufbauung gehalten werden solle: so geschehen sie auf folgende Art:

Zu den Hauptmauern und dem Dache tragen sämtliche Eigenthümer bei, und zwar jeder verhältnißmäßig des Werths seines Stockes;

der Eigenthümer jedes Stockes macht seinen Fußboden;

der Eigenthümer des ersten Stockes macht die Treppe, die dahin führt; der Eigenthümer des zweiten Stockes macht die Treppe, die auf diesen Stock führt, von dem ersten Stocke an, und so weiter.

665. Wird eine Mittelmauer oder ein Haus aufs neue aufgebaut: so gehen die activen sowohl, als passiven

Dienstbarkeiten *) auf die neue Mauer oder das neue Haus über; nur dürfen sie nicht erschwert werden, auch muß vor der Wiederaufbauung die Verjährung nicht erworben seyn.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken sind, der gesetzlichen Vermuthung nach, gemeinschaftliche Mittelgräben, wenn nicht Urkunden vorhanden sind, welche das Gegentheil beweisen, oder sonstige äußere Merkmale, woraus sich das Gegentheil schließen läßt.

667. Ein solches Merkmal, woraus sich schließen läßt, daß der Mittelgraben nicht gemeinschaftlich ist, ist vorhanden, wenn der Auf- oder Abwurf der Erde sich bloß auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird ausschließlich als demjenigen zugehörig betrachtet, auf dessen Seite die Erde ausgeworfen ist.

669. Der Mittelgraben muß auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden.

670. Zäune, welche aneinander schießende Grundstücke trennen, werden als gemeinschaftlich angesehen, ausgenommen, wenn nur eins von den Grundstücken im Stande der Umzäunung ist, oder wenn für das Gegentheil eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besitz vorhanden ist.

671. Was die Entfernung betrifft, worin hochstämmige Bäume vom anschließenden Grunde gepflanzt werden müssen: so bestimmen dieselbe die wirklich bestehenden besondern Verordnungen, oder der beständige wohlbekannte Gebrauch. Sind aber dergleichen Verordnungen oder Herkommen nicht vorhanden: so müssen, wenn von hochstämmigen Bäumen die Rede ist, selbige in einer Entfernung von zwei Metern von der Scheidungslinie der beiden Grundstücke, und, wenn von andern Bäumen und lebendigen Zäunen die Rede ist, selbige in einer Entfernung von einem halben Meter davon stehen.

*) Active Grundgerechtigkeiten sind z. B. solche, welche der Eigenthümer der neuen Mauer u. s. w. auf den nebenliegenden Grund hat: passive oder leidende Grundgerechtigkeiten, welche der anschließende Grund auf die neue Mauer, das neue Haus hat.

672. Der Nachbar kann fordern, daß die Bäume und Zäune, die näher — als in jener Entfernung — stehen, ausgerissen werden.

Wenn die Nester und Zweige der Bäume eines Nachbars auf das Eigenthum eines Andern überwachsen: so kann Ersterer gezwungen werden, sie abzuschneiden.

Sind es die Wurzeln, die in sein Grundstück gehen: so ist er berechtigt, sie dort selbst abzuschneiden.

673. Bäume, die in dem gemeinschaftlichen Mittelzaun stehen, sind gemeinschaftlich, wie der Zaun selbst; und jeder der beiden Eigenthümer hat das Recht, zu fordern, daß sie weggehauen werden.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der Entfernung und den Zwischenwerken, die für gewisse Anlagen erforderlich sind.

Art. 674. Wer an einer gemeinschaftlichen oder auch nicht gemeinschaftlichen Mauer einen Brunnen graben läßt, oder ein heimliches Gemach;

wer daran einen Rauchfang oder Feuerheerd, eine Schmiede, einen Back- oder sonstigen Ofen bauen will;

wer einen Stall daran bauen;

oder gegen dieselbe ein Salzmagazin oder sonst einen Behälter für heizende Materialien errichten will:

der muß entweder den Zwischenraum lassen, den in dieser Hinsicht die besondern Verordnungen oder Ortsgebräuche bestimmen, oder er muß vorher jene Anlagen machen, welche die besagten Verordnungen und Gebräuche vorschreiben, damit er seinem Nachbar nicht schade.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Aussicht auf des Nachbars Eigenthum.

Art. 675. Ein Nachbar kann, ohne des andern Einwilligung, in die Scheidemauer kein Fenster oder sonstige Oeffnung machen, es möge dies auf eine Art geschehen sollen, wie sie Namen habe, auch dann nicht, wenn die Oeffnung oder das Fenster verschlossen wäre und bliebe.

676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Erbe eines Andern stößt, kann in diese seine Mauer zugeschlossene und auch begitterte Oeffnungen oder Fenster machen.

Solche Fenster müssen dann mit einem eisernen Gitter eingefast seyn, dessen Scheiben oder Oeffnungen höchstens einen Decimeter — ungefähr drei Zoll und acht Linien — groß sind; der Rahmen muß daran verschlossen seyn oder nicht aufgehen können.

677. Ist nun das Zimmer, dem man Licht geben will, unten an der Erde: so müssen dergleichen Fenster oder Oeffnungen wenigstens sechsundzwanzig Decimeter — acht Fuß — über dem Boden angebracht werden; sind es Zimmer der höhern Stockwerke: so müssen dergleichen Fenster wenigstens neunzehn Decimeter — sechs Fuß — über dem Boden stehen.

678. Es ist zwar nicht verboten, gerade Aussichten, oder Fenster zur Aussicht, Erker und andere ähnliche vorstehende Werke zu haben, die auf das Erbe des Nachbars gehen, dies Erbe mag nun geschlossen oder offen seyn; aber es muß ein Zwischenraum von neunzehn Decimetern — sechs Fuß — seyn zwischen jenem Erbe und der Mauer, woran oder worin man solche Aussichten u. s. f. anbringt.

679. Auch ist es nicht verboten, schräge oder Seitenaussichten auf des Nachbars Erbe zu haben; nur muß ein Zwischenraum von sechs Decimetern — zwei Fuß — zwischen beiden seyn.

680. Der Zwischenraum, wovon die beiden vorhergehenden Artikel sprechen, wird gerechnet von der äußern Verputzung der Mauer, worin die Oeffnung gemacht wird, und, wenn von Erkern oder sonstigen vorspringenden Anlagen die Rede ist, von ihrer äußern Linie bis auf die Scheidungslinie der beiden aneinanderstoßenden Besitzungen.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von der Dachrinne.

Art. 681. Jeder Eigenthümer muß seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser davon entweder auf seinen eigenen Grund, oder auf die öffentliche Straße falle; er darf sie nicht so einrichten, daß es auf seines Nachbars Grund falle.

Fünfter Abschnitt.

Vom Ueber- und Durchgangrechte.

Art. 682. Der Eigenthümer, dessen Grund rund um von andern Gründen eingeschlossen ist, und der keinen Ausgang auf die öffentliche Straße hat, ist berechtigt, zu fordern, daß ihm über die Gründe seiner Nachbarn der Ueber- oder Durchgang gestattet werde, damit er sein Erbe benutzen könne; wogegen er eine Entschädigung geben muß, die dem Schaden, den er verursachen kann, angemessen ist.

683. Der Regel nach muß der Durchgang auf jener Seite genommen werden, wo der Weg von dem eingeschlossenen Grundstücke bis auf die öffentliche Straße am kürzesten ist.

684. Jedoch muß er an dem Orte genommen werden, wo demjenigen, über dessen Grund er gehen soll, am wenigsten Schaden zugefügt wird.

685. Die Entschädigungsklage, wovon der Art. 682 spricht, ist verjährbar, und der Durchgang muß nach wie vor gestattet werden, wenn schon die Klage auf Entschädigung nicht mehr zulässig ist *).

Drittes Capitel.

Von den Grundgerechtigkeiten, die im Willen des Menschen ihren Grund haben.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Grundgerechtigkeiten, die auf Grundstücke gelegt werden können.

Art. 686. Es steht jedem Eigenthümer frei, sein Eigenthum mit jeder beliebigen Grundgerechtigkeit zu be-

*) Man muß die Benennung gesetzliche oder vom Gesetz selbst bestellte Grundgerechtigkeiten nicht missverstehen. Es wird nämlich mit den im 2. Capitel angeführten Grundgerechtigkeiten so, wie daselbst beschrieben ist, gehalten, wosfern die Eigenthümer unter sich keine andere Vereinbarungen getroffen haben; übrigens können sie durch den Willen des Menschen abgeändert und modificirt werden

schweren, oder dergleichen zum Nutzen desselben zu bestellen; jedoch nur unter folgenden Einschränkungen. Die Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit muß bloß und allein ein Grundstück betreffen oder auf und für ein Grundstück, und nicht auf oder zu Gunsten einer Person, bestellt werden. Auch muß mit Bestellung derselben nichts verbunden seyn, was gegen die öffentliche Ordnung angehe.

Wie man sich einer so bestellten Grundgerechtigkeit bedienen müsse, und wie weit sie sich erstreckt, wird durch die Urkunde oder durch den Titel bestimmt, der sie bestellt hat. Wenn aber kein Titel vorhanden ist: so treten folgende Regeln ein.

687. Alle Grundgerechtigkeiten sind entweder den Gebäuden oder den Gründen im engern Verstande zum Nutzen bestellt.

Die Grundgerechtigkeiten der ersten Art nennt man städtische, das berechtigte Gebäude mag nun in einer Stadt oder auf dem Lande liegen;

die der zweiten Art nennt man ländliche Grundgerechtigkeiten.

688. Die Grundgerechtigkeiten sind entweder ununterbrochene oder unterbrochene.

Ununterbrochene Grundgerechtigkeiten sind jene, deren Gebrauch anhaltend ist oder anhaltend seyn kann, ohne daß es des jedesmaligen Zuthuns des Menschen bedarf. So sind z. B. ununterbrochene Grundgerechtigkeiten die Wasserableitungen, die Rinnen, Ausflüchten und andere dergleichen.

Unterbrochene Grundgerechtigkeiten sind hingegen solche, zu deren Gebrauch das jedesmalige wirkliche Zuthun des Menschen erfordert wird, wie z. B. die Rechte des Uebers und Durchgangs, des Wassers schöpfens, die Triftgerechtigkeiten und andere der Art.

auf jede beliebige Art. Wenn daher z. B. das Gesetz mich berechtigt, zu fordern, daß mein Nachbar in seine Mauer ein Fenster acht Fuß hoch vom Boden setze: so hindert uns dies nicht, uns dahin mit einander zu verstehen, daß er es nur vier Fuß hoch setze u. s. f. Nur dürfen sie nicht den Verfügungen des hiernach folgenden Art. 685 zuwider seyn.

689. Die Grundgerechtigkeiten sind endlich entweder scheinbar — in die Augen fallend —, oder unscheinbar — nicht in die Augen fallend —.

Scheinbare Grundgerechtigkeiten sind solche, die man gleich an irgend einem äußern Werke gewahr wird, wie an einer Thür, Fenster, Wasserleitung u. s. f.

Unscheinbare Grundgerechtigkeiten sind solche, deren Daseyn man durch kein äußeres Zeichen gewahr wird. Dergleichen ist z. B. das Verbot — oder vielmehr die Hinderung — auf einen Grund zu bauen, oder nur bis auf eine gewisse Höhe zu bauen.

Zweiter Abschnitt.

Wie Grundgerechtigkeiten bestellt werden.

Art. 690. Ununterbrochene und scheinbare Grundgerechtigkeiten erwirbt man durch Titel oder dreißigjährigen Besitz.

691. Ununterbrochene Grundgerechtigkeiten, wenn sie nicht scheinbar oder in die Augen fallend sind: und die ununterbrochenen Grundgerechtigkeiten, sie mögen scheinbar oder unscheinbar seyn, kann man nicht erwerben, als durch Titel.

Selbst der Besitz von undenklichen Zeiten her ist nicht hinreichend, sie zu bestellen. Jedoch kann man darum heut zu Tage dergleichen Grundgerechtigkeiten nicht anfechten, die etwa schon durch Besitz in Ländern erworben worden sind, wo man sie auf diese Art erwerben konnte.

692. In Hinsicht auf ununterbrochene und scheinbare Grundgerechtigkeiten ist die hausväterliche Bestimmung so gut wie ein Titel.

693. Die hausväterliche Bestimmung ist aber nur dann vorhanden, wenn erwiesen ist, daß die beiden Gründe, die gegenwärtig getheilt sind, dem nämlichen Eigenthümer gehört haben, und daß dieser die Sachen in den Stand gesetzt habe, woraus die Grundgerechtigkeit entsteht.

694. Wenn der Eigenthümer zweier Grundstücke, zwischen welchen ein in die Augen fallendes Zeichen von Dienstbarkeit vorhanden ist, über eins von solchen Grund-

stücken verfügt, ohne daß der Vertrag oder Contract irgend eine Verabredung in Betreff der Dienstbarkeit enthält: so fährt die Dienstbarkeit fort, auf aktive und passive Art, zu Gunsten des veräußerten Grundes, oder ihm zur Last, zu bestehen.

695. In Hinsicht auf die Grundgerechtigkeiten, die sich durch Verjährung nicht erwerben lassen, kann der Titel, der die Grundgerechtigkeit bestellt, nicht anders als durch einen Titel, worin dieselbe anerkannt wird, ersetzt werden; und einen solchen Anerkennungstitel kann nur der Eigenthümer des dienenden Grundstückes geben.

696. Wer eine Grundgerechtigkeit bestellt, der wird dafür angesehen, daß er alles zugestehet, was zu ihrem Gebrauche nöthig ist.

So zieht die Gerechtigkeit, im Brunnen eines andern Wasser zu schöpfen, nothwendig das Durchgangsrecht nach sich.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Rechten des Eigenthümers des berechtig-
tigten Grundstückes.

Art. 697. Wem eine Grundgerechtigkeit gebührt, der hat auch das Recht, alle Anlagen zu machen, die nöthig sind, um sich ihrer zu bedienen, und um sie zu erhalten.

698. Dergleichen Anlagen werden aber auf seine Kosten gemacht, und nicht auf Kosten des Eigenthümers des dienenden oder belasteten Grundstückes; es wäre denn, daß der Titel, welcher die Grundgerechtigkeit bestellt, etwas Anderes festsetze.

699. Aber selbst in dem Falle, wo dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes der Titel die Last auflegt, die zur Benutzung oder Erhaltung der Grundgerechtigkeit nöthigen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann er sich dadurch davon befreien, daß er dem Eigenthümer des berechtigten Grundstückes seinen Grund überläßt.

700. Wenn das berechnigte Grundstück getheilt wird: so besteht die Grundgerechtigkeit für jeden Theil desselben,

ohne daß gleichwohl der Zustand des dienenden Grundstückes dadurch erschwert werden darf.

So müssen, wenn zum Beispiel die Rede von einem Durch- oder Uebergang ist, sämmtliche Miteigenthümer denselben über den nämlichen Ort nehmen.

701. Der Eigenthümer des dienenden Grundstückes darf nichts unternehmen, was dahin zielt, den Gebrauch der Grundgerechtigkeit zu schmälern oder unbequemer zu machen.

So kann er auch nichts an dem Zustande der Orte verändern, noch die Ausübung der Grundgerechtigkeit an einen andern Ort übertragen, als derjenige ist, auf den sie ursprünglich angewiesen ward.

Wenn indessen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes lästiger geworden wäre, oder, wenn sie ihn hinderte, nützliche Reparaturen daran vorzunehmen: so könnte er dem Eigenthümer des berechtigten Grundstückes einen andern eben so gemächlichen Ort zur Ausübung seiner Rechte anbieten, und dieser dürfte alsdann nichts dagegen einwenden.

702. Hinwieder darf der Eigenthümer des berechtigten Grundstückes sein Recht nicht brauchen, als nach Anweisung und Inhalt seines Titels; und es steht ihm nicht frei, weder an dem dienenden, noch an dem berechtigten Grundstück eine Veränderung vorzunehmen, welche den Zustand des erstern erschweren könnte.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von Erlöschung der Grundgerechtigkeit.

Art. 703. Die Grundgerechtigkeiten erlöschen oder hören auf, wenn die Sachen sich in einem solchen Zustande befinden, daß man sich ihrer nicht mehr bedienen kann.

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen wieder in solchen Stand kommen, daß man sich ihrer bedienen kann. Ausgenommen ist der Fall, wo nach Inhalt des Art. 707 ein Zeitraum verflossen ist, der hinreicht, um die Erlöschung der Grundgerechtigkeit vermuthen zu lassen.

705. Alle Grundgerechtigkeiten erlöschen ferner dadurch, daß das berechnigte und das dienende Grundstück in eine und die nämliche Hand kommen.

706. Auch erlöschen sie durch dreißigjährigen Nichtgebrauch.

707. Die dreißig Jahre fangen, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Grundgerechtigkeiten, entweder von dem Tage an zu laufen, wo man aufgehört hat, sie zu brauchen, wenn die Rede von unterbrochenen Grundgerechtigkeiten ist; oder von dem Tage an, wo man eine der Grundgerechtigkeit zuwiderlaufende Handlung vorgenommen hat, wenn von ununterbrochenen Grundgerechtigkeiten die Rede ist.

708. Die Art der Grundgerechtigkeit verjährt sich so gut, wie die Grundgerechtigkeit selbst, und auf die nämliche Weise.

709. Wenn das berechnigte Grundstück mehreren Eigenthümern ungetheilt zugehört: so wird dadurch, daß einer die Gerechtigkeit braucht, die Verjährung in Rücksicht auf alle gehindert.

710. Wenn unter den Miteigenthümern einer ist, gegen den die Verjährung nicht laufen konnte, wie ein Minderjähriger: so erhält dieser die Rechte aller andern.
